

Damit wird, wie mir scheint, die Kapitulariengesetzgebung doch unterschätzt, zumal das entscheidende Argument, daß Sanktionsdrohungen fehlten, mindestens insofern wertlos ist, als Strafbestimmungen auch bei einer großen Anzahl anderer Kapitularien fehlen⁸⁹. Sicher wird man nicht verkennen dürfen, daß zwischen Verkündung einer Rechtsnorm und ihrer faktischen Durchsetzung gewaltige Unterschiede liegen können, unbestritten ist auch, daß manche Anordnungen Karls eher den Charakter programmatischer Willenskundgebungen des Herrschers denn strikt zu befolgender Rechtssetzungen hatten, und die regelmäßige Wiederholung mancher Gebote – eben auch der Wucherverbote – beweist geradezu, daß dem kontinuierlich geäußerten Willen zur Änderung eine ganz anders geartete Praxis gegenüberstand. Dennoch wäre es verfehlt, in der Einschärfung des Zinsnahmeverbots lediglich eine Proklamation kirchlicher oder moraltheologischer Normen zu sehen und den Willen zur Durchsetzung gering zu schätzen oder gar zu ignorieren. Dafür war der gesellschaftliche Hintergrund viel zu bedrohlich. Mit dem Wucher ist nämlich vor allem der Wucher mit Naturalien gemeint, und betroffen waren von solchen Praktiken immer die unteren sozialen Schichten, die *pauperes* und *minus potentes*⁹⁰.

„die damaligen Wucherer regelmäßig mit den Großgrundbesitzern, also den feudalen Reichsbeamten identisch“ gewesen seien (= F. Schaub, Zinswucher S. 36).

⁸⁹) In unserem Falle bedeutet die fehlende Sanktionsdrohung übrigens keineswegs, daß die Wucherer unbestraft blieben: Hinkmar jedenfalls ließ zunächst einmal den Königsbann einziehen, eventuelle weitere Strafen konnte der König festsetzen. Im übrigen haben Karls des Großen Nachfolger durchaus konkrete Strafen vorgesehen, vgl. etwa c. 5 des von Lothar I. erlassenen *Capitulae olonnense ecclesiasticum primum* von 825 (MGH Capit. 1 S. 327, 1–3) oder ein im Liber Papiensis tradiertes und Karl dem Großen zugeschriebenes Stück, das als Strafe ebenfalls die Zahlung des Banns vorsieht (Capit. 1, Nr. 105, 17 S. 219, 19 f.). Selbst wenn es, wie A. Boretius vermutete, „vix genuinum“ sein sollte, so bestätigt es doch auch die Auffassung Hinkmars. Vgl. im übrigen F. Schaub, Zinswucher (wie oben Anm. 75) S. 36, der annimmt, daß der „energischen Persönlichkeit“ Karls „ein strenges Verbot“ genügt habe, während „die schwächeren Nachfolger Karls ... mit schärferen gesetzlichen Mitteln drohen (mußten)“, während A. Bernard (wie oben Anm. 75) annimmt, daß man an die kanonischen Strafen (Absetzung für Kleriker und Exkommunikation für Laien) gedacht habe (Sp. 2333). So sah es jedenfalls auch Theodulf von Orléans, s. unten Anm. 105.

⁹⁰) Zu diesem Problemkreis sei neben K. Bosl, Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters, in: Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964) S. 106–134 verwiesen auf M. Mollat, Les pauvres au moyen âge. Étude sociale (1978) sowie auf die reichhaltige Biblio-